

Infoblatt: Rückmeldung in die neue Prüfungsordnung WS 24/25

Master
Stand 27.08.2024

Am 26.08.24 endete die Rückmeldefrist für das WS 24/25. Wenn Sie den Antrag auf Rückmeldung gestellt haben, haben Sie damit erklärt, dass Studium in der Prüfungsordnung von 2020 fortsetzen zu wollen.

Sie legen noch alle Studien- und Prüfungsleistungen vor dem 30.09. ab?

Sie melden sich vermutlich nur „zur Sicherheit“ oder aus verwaltungstechnischen Gründen ins WS 24/25 zurück. **Sie müssen nichts weiter tun.** Sie erhalten Ihr Zeugnis noch nach alter Prüfungsordnung, *wenn das Datum Ihrer letzten Studien- oder Prüfungsleistung auch noch in der alten Prüfungsordnung liegt (vor dem 30.09.).*

Sie werden Ihr Studium im WS 24/25 aktiv fortsetzen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen?

Ihre Leistungen müssen in jedem Fall in die neue Prüfungsordnung übertragen/anerkannt werden. Hierfür ist ein Antrag notwendig, den Sie auf der [Homepage](#) herunterladen können.

- Anträge, die vor dem 13.09. bei der Studienberatung eingehen, werden so bearbeitet, dass eine Anmeldung zu Studienleistungen im WS 24/25 (Fristende: 15.11.) möglich sind. Bei später eingehenden Anträgen ist dies nicht gewährleistet.
- Studierende, die **bis zum 13.09. keinen individuellen Antrag** gestellt haben, erhalten nach dem 13.09. einen Bescheid über den Wechsel sowie die generelle Anerkennungssystematik, wie sie der Prüfungsausschuss für die Anrechnung beschlossen hat.
 - *Ein individueller Bescheid wird in diesem Fall nicht mehr ausgestellt.*
 - Die anerkannten Leistungen werden erst in MARVIN erfasst, wenn Sie dies beantragen.

Die Wahlpflichtmodule MA 6a und MA 6b, die in der alten Prüfungsordnung Wahlpflichtmodule (12 LP) sind, sind in der neuen Prüfungsordnung Pflichtmodule (mit je 6 LP). Bei einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung müssen Sie also in jedem Fall das jeweils bisher nicht studierte Modul noch nachstudieren: „Beratung, Moderation, Supervision“ mit Angebot nur in Sommersemestern oder „Organisationspädagogik und -beratung“ mit Angebot nur in Wintersemestern.

Ein Anerkennungsverfahren Ihrer Leistungen für die neue Prüfungsordnung ist ohne Ausnahme dann notwendig, wenn Sie noch eine Studien- oder Prüfungsleistung nach dem 30.09. abgeben/ablegen. Dies gilt auch für Abschlussarbeiten oder wenn Sie wegen Krankheit/Nachteilausgleich eine verlängerte Bearbeitungszeit gewährt bekommen haben.

In der Sprechstunde der Studienberatung sind Sie herzlich willkommen.